

# Mandanten-Brief

September 2012

## 1. E-Bilanz kommt wie geplant

Eigentlich sollte das Zeitalter der **E-Bilanz schon 2011** beginnen, aber ungeklärte Fragen und Proteste aus der Wirtschaft hatten das Bundesfinanzministerium zu einer **Verschiebung um ein Jahr** veranlasst. Die Zeit wollte das Ministerium für eine Testphase nutzen, in der Unternehmen freiwillig ihre Bilanz elektronisch übermitteln können, um Schwachstellen im System auszumerzen. Jetzt ist diese **Testphase abgeschlossen**, und wer auf eine erneute Verschiebung gehofft hat, muss sich auf eine Enttäuschung gefasst machen. Ende Mai



ließ das Bundesfinanzministerium nämlich verkünden: **„Die E-Bilanz kommt wie geplant – alle Erleichterungen gelten auf Dauer“**.

Das ist ein Weckruf für alle Betriebe, die sich mit der Einführung der E-Bilanz noch nicht beschäftigt haben, denn „E-Bilanz“ bedeutet nicht nur eine schlichte Änderung des Kom-

munikationswegs. Die **Bilanzdaten müssen in einem strukturierten Format** eingereicht werden, das der Fiskus vorgibt. Das kann Anpassungen im Rechnungswesen erfordern, um die teilweise sehr detaillierten Pflichtangaben ohne viel Nacharbeit liefern zu können. In seiner Pressemitteilung behauptet das Ministerium zwar, **jeder müsse nur die Felder ausfüllen, die ihn betreffen**. Außerdem würden **Auffangpositionen** dafür sorgen, dass das Rechnungswesen der Unternehmen bleiben kann wie es ist. Für dieses Versprechen gibt es allerdings keine gesetzliche Garantie, und der Fiskus verspricht sich von der elektronischen Übermittlung der Daten eine **bessere Vergleichbarkeit und automatisierte Prüfbarkeit der Jahresabschlüsse**. Die automatische Prüfung funktioniert aber umso besser, je mehr Daten dem Finanzamt vorliegen.

Selbst ohne Anpassung im Rechnungswesen bleibt immer noch die **technische Seite der Umstellung** auf die E-Bilanz. Das laufende Jahr bietet die Gelegenheit für einen Testlauf, denn noch ist die E-Bilanz nicht verpflichtend. Zwar schreibt das Gesetz vor, dass die Bilanz grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln ist. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings **für das erste Jahr eine Nichtbeanstandungsregelung** herausgegeben, sodass die Bilanz noch einmal in Papierform abgegeben werden kann. Spätestens **ab dem Wirtschaftsjahr 2013 sind die Bilanzen dann aber verpflichtend elektronisch** zu übermitteln.

## 2. Umsatzsteuer bei Snackbars und Imbissständen

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen über die **Höhe der Umsatzsteuer auf Snacks** entschieden, nachdem er die Frage zuvor dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hatte. Konkret ging es um die Frage, wann der **Verkauf eines Snacks eine Lieferung von Speisen zum ermäßig-**

ursprünglicher Starttermin um ein Jahr verschoben

freiwillige Testphase ist abgeschlossen und der neue Starttermin bleibt

E-Bilanz muss im Format der Finanzverwaltung übermittelt werden

Auffangpositionen sollen Anpassungen im Rechnungswesen vermeiden

keine gesetzliche Garantie für Erleichterungen

für 2012 gilt eine Nichtbeanstandungsregelung

Wirtschaftsjahre ab 2013 sind verbindlich als E-Bilanz einzureichen

Ist ein Snack bei der Umsatzsteuer Lebensmittel oder Dienstleistung?

**ten Umsatzsteuersatz** ist, und wann eine Dienstleistung vorliegt, für die der volle Umsatzsteuersatz gilt. Die Urteile fielen fast alle im Sinn der Steuerzahler aus, was aber das deutsche Umsatzsteuerrecht nicht einfacher macht.

- **Imbissstände:** Der Verkauf von Würsten, Pommes Frites etc. an einem nur **mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen** ausgestatteten Imbissstand ist eine **Lieferung, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt**. Dagegen führt der Verkauf der gleichen Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Dienstleistungsumsatz. Entscheidend ist, dass Verzehrvorrichtungen nur dann als Dienstleistungselement gelten, wenn sie vom Anbieter ausschließlich dazu bestimmt wurden, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.
- **Kinofoyers:** In Kinofoyers ist der Verkauf von Nachos und Popcorn **grundsätzlich eine Lieferung zum ermäßigten Steuersatz**. Vom Kinobetreiber bereitgestelltes Mobiliar gilt nicht als Dienstleistungselement, wenn es nicht ausschließlich dem Verzehr von Lebensmitteln dient.
- **Großküche:** Die Großküche eines Wohnheims, die zur Verpflegung der Bewohner Speisen in Warmhaltebehältern abgibt, erbringt dagegen **eine Dienstleistung zum vollen Steuersatz**. Hier liegen nach Meinung der Richter keine „Standardspeisen“ nach Art eines Imbissstandes mehr vor.

Einerseits sind die Urteile ganz überwiegend erfreulich. Andererseits ist **nun unklarer denn je**, in welchen Fällen genau die Finanzverwaltung noch eine **Abgabe von Speisen zum ermäßigten Steuersatz** akzeptieren wird. Intern wird bei der Finanzverwaltung fleißig beraten, wie man mit den Urteilen umgehen will. Weil viele von den Entscheidungen betroffen sind, und noch nicht absehbar ist, wann eine neue Verwaltungsanweisung vorliegt, hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen jetzt ihre Finanzämter angewiesen, die **neuen Urteile zumindest in eindeutigen Fällen vorab anzuwenden** und entsprechenden Einsprüchen stattzugeben. Die beiden eindeutigen Fälle sind für den Fiskus

- die **Abgabe von Speisen an einem Imbissstand**, bei dem nur Ablagebretter, Verzehrtheken und Stehtische vorhanden sind und
- die **Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino**, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer nur ein Warteraum ist.

In allen anderen Fällen, also beispielsweise bei einem Imbissstand mit Sitzgelegenheit oder einem Partyservice sollen sich die Finanzämter vorerst weiter an die **alte Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2008** halten.

### 3. Einkünfteerzielungsabsicht mit Ferienwohnung

**R**egelmäßig gibt es Streit mit dem Finanzamt um die Frage, ob bei der Vermietung der Ferienwohnung eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Für das Finanzamt stellt sich die Frage, weil **Ferienwohnungen in der Regel nicht ganzjährig vermietet** sind, und weil die **Eigentümer die Ferienwohnung oft zeitweise selbst nutzen**. Inzwischen gibt es zahllose Urteile des Bundesfinanzhofs zum Thema „Ferienwohnung“, der dabei zwei Fälle unterscheidet.

- **Teilweise Selbstnutzung:** Bei teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen ist die **Frage anhand einer Prognose zu entscheiden**. Das gilt bereits dann, wenn sich der Eigentümer die zeitweise Selbstnutzung vorbehalten hat, ohne dieses Recht tatsächlich auszuüben.

Entscheidungen von  
Bundesfinanzhof und  
Europäischem Gerichtshof

für den Steuersatz  
ist die Verzehrsposition  
entscheidend

Bestimmungszweck des  
Mobiliars entscheidet über  
Dienstleistungscharakter

Finanzverwaltung feilt  
nach wie vor an neuer  
Verwaltungsanweisung

eindeutige Fälle  
können schon jetzt von  
den Urteilen profitieren

alte Richtlinien gelten  
für die Finanzämter  
voerst weiter

Ferienwohnungen als  
konstanter Zankapfel

Einkünfteerzielungsabsicht  
hängt von der Nutzung ab

- **Ausschließliche Vermietung:** Für Ferienwohnungen, die ausschließlich an Feriengäste vermietet werden, unterstellt das Finanzamt dagegen **typisierend eine Einkünfteerzielungsabsicht**, wenn die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht um mehr als 25 % unterschritten wird. Wird diese Mindestvorgabe nicht erreicht oder können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, ist auch hier eine Prognose notwendig.

Auf diese Grundsätze hat sich auch das Finanzgericht Münster gestützt, als es von der Besitzerin einer Ferienwohnung eine Prognoserechnung verlangt hat. Die Besitzerin hatte sich zwar eine Selbstnutzung vorbehalten, davon dann aber keinen Gebrauch gemacht. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass die **Prognose grundsätzlich auf 30 Jahre auszulegen** ist. Ein zwischenzeitlicher Verkauf führt nur dann zu einem kürzeren Prognosezeitraum, wenn der Eigentümer schon beim Kauf den späteren Verkauf ernsthaft geplant hat. Ein zwischenzeitlicher Verkauf wegen fehlender Ertragsaussichten hat dagegen auf den Prognosezeitraum keine Auswirkung. Das Finanzgericht Niedersachsen hat unterdessen in einem anderen Fall die beiden **Fallkonstellationen einfach kombiniert**. Es unterstellt nämlich auch bei einer teilweisen Selbstnutzung ohne Prognose eine Einkünfteerzielungsabsicht, sofern die tatsächlichen Vermietungstage der Ferienwohnung regelmäßig die Grenze von 75 % der ortsüblichen Vermietungstage überschreiten. Ähnlich hat auch das Finanzgericht Köln entschieden. Dort hatten sich die Eigentümer eine jährliche Selbstnutzung von maximal vier Wochen vorbehalten. Allerdings lag die **vereinbarte Selbstnutzung außerhalb der Saison** und wurde von den Besitzern in keinem Jahr voll ausgeschöpft. Auch hier wurde die Wohnung für eine ausreichende Anzahl von Tagen vermietet, und das Gericht ließ die Verluste anteilig zum Abzug zu.

## 4. Wegfall des Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung

**V**or einigen Jahren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Verluste von Personengesellschaften**, die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht mehr zur Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen zur Verfügung stehen. Der Bundesfinanzhof ging davon aus, dass die **Unternehmensidentität teilbetriebsbezogen zu prüfen** ist. Auf die Möglichkeit des **Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Teilbetrieben**, soweit und solange sie demselben Unternehmer zuzuordnen sind, hat das Urteil jedoch keine Auswirkungen. Die Finanzverwaltung hat jetzt entschieden, dass das Urteil auf alle Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften an Personengesellschaften ohne Einschränkungen anzuwenden ist. Eine **Anwendung auf Kapitalgesellschaften ist aber ausgeschlossen**, da bei Kapitalgesellschaften die gesamte Betätigung immer als einheitlicher Gewerbebetrieb gilt.

## 5. Zuordnung der Baukosten zur Photovoltaikanlage

**D**em Finanzgericht Köln lag die Frage vor, ob die Baukosten für das Gebäude, auf dem eine Photovoltaikanlage montiert ist, anteilig der Anlage zuzuordnen sind. Diese Frage hat das Gericht verneint, weil zum einen **kein geeigneter Aufteilungsmaßstab** existiert und zum anderen alle Aufwendungen für die Errichtung und die Unterhaltung des Gebäudes in genau derselben

Notwendigkeit einer Prognoserechnung hängt vom Selbstnutzungs-vorbehalt ab

Prognose ist auf 30 Jahre auszulegen

kürzerer Zeitraum nur bei von Anfang an geplantem Verkauf

Finanzgerichte entscheiden pragmatisch im Sinne der Eigentümer

Steuerabzug trotz zeitweiser Selbstnutzung

Teilbetriebsveräußerung führt zum Wegfall des darauf entfallenden Verlustvortrags

Wegfall des Verlustvortrags gilt nicht für Kapitalgesellschaften

Herstellungskosten des Gebäudes lassen sich nicht anteilig der Solaranlage zuordnen

Höhe auch ohne die Photovoltaikanlage anfallen würden. Die Urteile des Bundesfinanzhofs zum anteiligen Vorsteuerabzug für die Baukosten lassen sich also nicht auf die Einkommensteuer übertragen.

## 6. Spende ins Ausland an gemeinnützigen Empfänger

**S**penden ins Ausland können auch nach der Gesetzesänderung, die deren Abzug prinzipiell zulässt, nur dann abgezogen werden, wenn der **Spendenempfänger auch nach deutschem Recht gemeinnützig ist**. Außerdem muss der Spender eine **ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung** vorlegen können. Daran scheiterte ein Spender beim Finanzgericht Münster, weil der Spendenempfänger laut Satzung zwar gemeinnützige Zwecke fördert, die Satzung aber keine ausdrücklichen Regelungen zur Mittelverwendung enthielt.

## 7. Erbschaftsteuerfreibetrag bei beschränkter Steuerpflicht

**D**as Finanzgericht Düsseldorf hat ernstliche Zweifel daran, ob der **Erbschaftsteuerfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige von 2.000 Euro** mit EU-Recht vereinbar ist. Auf den ersten Blick schien das Problem mit einer Gesetzesänderung im letzten Jahr aus der Welt, denn nun können sich beschränkt Steuerpflichtige auf Wunsch wie unbeschränkt steuerpflichtige Erben besteuern lassen und damit die deutlich **höheren Freibeträge für „Steuerinländer“** in Anspruch nehmen. Doch das wollte die klagende Erbin hier nicht; ihr erschien lediglich der Freibetrag unangemessen niedrig. In einem ähnlichen Fall hatte das Gericht bereits den **Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht** und daher auch dieser Erbin die Aussetzung der Vollziehung gewährt: Der Freibetrag von 2.000 Euro sei im Vergleich zu dem einem Inländer eingeräumten Freibetrag von 400.000 Euro unverhältnismäßig gering.

## 8. Hundebetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

**N**ach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kommen auch die Kosten für einen **Hundesitter als haushaltsnahe Dienstleistung** in Frage. Allerdings hatte der Hundebesitzer im Streitfall trotzdem Pech, weil der Betreuungsservice die Hunde abholt und nach der Rückkehr des Besitzers wieder zurückgebracht hatte. Damit scheitert der Steuerabzug daran, dass die **Dienstleistung nicht im Haushalt** des steuerzahlenden Herrchens ausgeübt wurde.

## 9. Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten

**D**ie **Beschränkung des Abzugs** erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten hält der Bundesfinanzhof für **verfassungsgemäß**. Auch wenn sich das Urteil auf das alte Recht vor 2012 bezieht, wird der Bundesfinanzhof das neue Recht kaum anders bewerten. Allerdings verhindert das neue Recht durch die **geänderte Einstufung als Sonderausgaben** auch die Geltendmachung von Verlusten und damit von vorweggenommenen Werbungskosten. Ob dieses Abzugsverbot auch zulässig ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens und wird daher sicher früher oder später auch dem Bundesfinanzhof als Frage vorliegen.

anteiliger Vorsteuerabzug aufgrund umsatzsteuerlicher Besonderheiten

ausländische Spendenempfänger müssen deutsche Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllen

Finanzgericht hält Freibetrag für unangemessen niedrig

höherer Freibetrag derzeit nur bei voller Steuerpflicht

Europäischer Gerichtshof muss entscheiden

Hundesitter im eigenen Haushalt ist steuerbegünstigt

Beschränkte Abziehbarkeit ist verfassungsgemäß

keine vorweggenommenen Werbungskosten möglich